

GRÜNFLÄCHEN  
( § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)



SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:



SICHTDREIECK



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Nebenanlagen, Einfriedigungen sowie die Anlage von Stellplätzen innerhalb des Sichtdreieckes auf der Grundstücksfläche, ist bis zu einer Höhe von 0,80 m über Straßenkronen zulässig. Gem. § 9 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes beträgt die Mindestgrundstücksgröße der zu bildenden Grundstücke 600 Quadratmeter.